

157
2422 055

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 214/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jean V. [REDACTED],

☉ P. [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Francebevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kammer des
verstorbenen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED]**

gegen

**Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Neuhof, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. U. M. A. S.

Der Berufungsrichter kommt zur Ablehnung der vom Kläger erhobenen Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil ihm die Gutachten der Obermedizinalräte Dr. Lemmer (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie) und Dr. Mand (Facharzt für innere Krankheiten) überzeugen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde lassen einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht hervorreten. Der Richter darf in Verwaltungsverfahren eingeholte schriftliche Gutachten verwenden (BGR RzW 1969, 464). Das gilt auch für solche Gutachten, die ein Angestellter oder Beamter der Entschädigungsbehörde erstattet hat (BGR RzW 1967, 426 Nr. 38). Dr. Lemmer und Dr. Mand sind Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegen die Verwertung ihrer Gutachten durch das Berufungs-

157

- 3 -

gericht bestehen keine rechtlichen Bedenken, Es unterliegt allein der tatrichterlichen Verantwortung, welcher Begutachtung er folgt; eine unzulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde kann darin nicht gesehen werden (BGH RdV 1968, 426 Nr. 27).

Dem von der Beschwerde angenommenen "Verstoß gegen die Denkgesetze" im Berufungsurteil sieht der Senat nicht. Er würde auch - ebenso wie die angebliche Verletzung der Auslieferungspflicht - eine Erlassung der Revision, die nur aus dem in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründen möglich ist, nicht rechtfertigen.

Mustenberg

Portmann

